

2539 032

B E S C H L U S S

IV ZB 635/65

in der Entschädigungsache

des Angestellten Georg H [REDACTED]
in H [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Januar 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die tatrichterlichen Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die durch ein Verfolgungsleiden bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers mit weniger als 25 % bemessen hat, werfen keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Natur, auf. Die Frage, ob ein psychiatrisches Obergutachten auf Grund einer Untersuchung des Verfolgten durch den Obergutachter selbst zu erstatten ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich hierüber nicht aufstellen. Auch kann es keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß bei einer Entscheidung über die von einem Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhobenen Ansprüche solche Gutachten mitverwertet werden können, die in einem früheren Verfahren erstattet wurden, in dem über die dem Verfolgten wegen derselben Leiden nach Landesrecht erwachsenen Ansprüche zu

entscheiden war. Daß die Auswahl der Sachverständigen im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt, nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an. Insoweit ist daher gleichfalls nicht über eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 n.F. BG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGB zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

